

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 467
des Abgeordneten Prof. Dr. Bernhard Gonnermann
Fraktion der PDS-Linke Liste
- Drucksache 1/2099

Kurortegesetz

Auf der Grundlage mehrerer Anfragen zu den rechtlichen Grundlagen der Prädikatsverteilung "Kur- und Bäderstadt" stelle ich folgende Fragen an die Landesregierung:

1. Gibt es bereits den Entwurf für ein "Brandenburgisches Kurortegesetz"? Wenn ja, wann wird er dem Parlament vorgelegt?
2. Wird sich der Entwurf an den Begriffsbestimmungen des "Deutschen Bäderverbandes" e. V. und des "Deutschen Fremdenverkehrsverbandes" e. V. halten, und wenn nicht, welche Abweichungen wird es geben?
3. Welche Anforderungen gibt es an die Schadstoffmeßtechnik bei der Kurortepredikatisierung?
4. Ist in Brandenburg allein der Deutsche Wetterdienst für die Messungen zur Kurortklimatologie und die Luftgütebestimmung zuständig oder sind auch Messungen anderer Institute oder Einrichtungen gestattet?
5. Sollte noch kein Entwurf eines solchen Gesetzes vorliegen, welche rechtlichen Grundlagen gibt es in Brandenburg bei der Prädikatsverteilung?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Der Vorentwurf des Brandenburgischen Kurortgesetzes ist innerhalb des MASGF abgestimmt und befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.
Die nächste Sitzung einer Arbeitsgruppe aus mehreren Ressorts ist für den 11.08.1993 verabredet. Ein Termin für die Behandlung im Landtag steht noch nicht fest.
2. Der Vorentwurf des Kurortgesetzes orientiert sich an den Begriffsbestimmungen des "Deutschen Bäderverbandes" e. V., des "Deutschen Fremdenverkehrsverbandes" e. V.. Der Entwurf weicht davon bei den Artbezeichnungen "Erholungsort mit Gesundheitsförderung" sowie "Fremdenverkehrsort" ab.
3. Die beabsichtigten Anforderungen an die Schadstoffmeßtechnik orientiert sich an den Begriffsbestimmungen des "Deutschen Bäderverbandes" e. V. und des "Deutschen Fremdenverkehrsverbandes".
4. In den Begriffsbestimmungen des Deutschen Bäderverbandes, an denen sich der Vorentwurf des Kurortgesetzes orientiert, ist vorgesehen, daß die Klimaanalysen für die deutschen Bäder und Kurorte vom Deutschen Wetterdienst (DWD) zu erstellen sind.

Bei der Luftgütebestimmung tritt der DWD dagegen als einer von mehreren Anbietern auf.

Aus Gründen der Einheitlichkeit der Messungen und der damit verbundenen Vergleichbarkeit der Daten wird bei der Prädikatisierung von Kurorten hinsichtlich ihrer Luftqualität Messungen durch den DWD häufig der Vorzug gegeben.

Darüber, ob im Land Brandenburg auch andere <institute oder Einrichtungen Luftgütebestimmungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren durchführen können, ist noch nicht entscheiden.

5. Mit Inkrafttreten des Brandenburgischen Kurortgesetzes sollen entsprechend dem Entwurf die Kurortverordnung vom 3. August 1967 (GBl. DDR II S. 653) und die 1. Durchführungsbestimmung zur Kurortverordnung - Staatliche Anerkennung als Kurort oder Erholungsort vom 6. März 1968 (GBl. DDR II S. 115) außer Kraft treten.